

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Protokoll vom 21. Juli 2022
zur Änderung des Abkommens vom 25. Januar 2010
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Bulgarien
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
und der Steuerverkürzung
auf dem Gebiet der Steuern
vom Einkommen und vom Vermögen**

A. Problem und Ziel

Das Mehrseitige Übereinkommen vom 24. November 2016 zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Multilaterales Instrument – MLI) (BGBl. 2020 II S. 946, 947) wurde am 7. Juni 2017 durch die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet und ist für die Bundesrepublik Deutschland am 1. April 2021 in Kraft getreten. Ziel ist, die abkommensbezogenen Empfehlungen des gemeinsamen Projekts der OECD und der G20 zur Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung („Base Erosion and Profit Shifting“ – BEPS) – insbesondere des Mindeststandards in Aktionspunkt 6 (Vermeidung von Abkommensmissbrauch) – in die zwischen den beigetretenen Staaten bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zu implementieren. Für die Wirkung des MLI ist jedoch entscheidend, welche Auswahlentscheidungen die einzelnen Unterzeichnerstaaten getroffen haben und inwieweit eine Übereinstimmung der Auswahlentscheidungen im jeweiligen bilateralen Verhältnis vorliegt („matching“).

Alternativ können die Inhalte des MLI im Wege bilateraler Protokolle zur Änderung des bestehenden Abkommens umgesetzt werden. Mit der Republik Bulgarien wurde vereinbart, die Ergebnisse der Auswahlentscheidungen zum MLI zwischen Deutschland und Bulgarien über

Fristablauf: 12. 05. 23

ein bilaterales Änderungsprotokoll umzusetzen. Das Abkommen vom 25. Januar 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bulgarien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 2010 II S. 1286, 1287) wurde daher aus dem Geltungsbereich des MLI selbst ausgenommen.

B. Lösung

Das Änderungsprotokoll vom 21. Juli 2022 fügt die sich aus der Übereinstimmung der Auswahlentscheidungen zum MLI ergebenden Regelungen in das Abkommen vom 25. Januar 2010 ein und nimmt erforderliche Anpassungen und Änderungen an den bestehenden Regelungen vor. Hervorzuheben sind folgende Punkte:

1. Titel und Präambel

Durch eine Änderung des Titels und der Präambel wird entsprechend dem BEPS-Mindeststandard ausgedrückt, dass sowohl Doppelbesteuerungen als auch Nichtbesteuerungen oder reduzierte Besteuerungen vermieden werden sollen.

2. Missbrauchsvermeidung

Durch das Änderungsprotokoll wird das gegenseitige Verständnis darüber festgehalten, dass das DBA der Anwendung der nationalen Missbrauchsregelungen beider Staaten nicht entgegensteht. Zudem wurde die dem BEPS-Mindeststandard entsprechende Missbrauchsvermeidungsklausel, die auf ein Hauptzweck-Kriterium abstellt („Principal Purpose Test“ – PPT), aufgenommen.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Änderungsprotokoll die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

C. Alternativen

Keine.

Deutschland und Bulgarien haben sich darauf verständigt, die Inhalte des MLI im Wege eines bilateralen Protokolls zur Änderung des bestehenden Abkommens umzusetzen. Daher haben beide Staaten bei Ratifikation des MLI das Abkommen vom 25. Januar 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bulgarien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen nicht als vom MLI erfasstes Doppelbesteuerungsabkommen („covered tax agreements“) aufgeführt. Eine Umsetzung der Inhalte dieses Änderungsprotokolls über das MLI selbst kommt daher nicht mehr in Betracht.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Maßnahmen dienen der Sicherung des Steueraufkommens.

E. Erfüllungsaufwand

Es ist davon auszugehen, dass durch das Änderungsprotokoll zum Abkommen kein eigenständiger Erfüllungsaufwand begründet wird.

Informationspflichten für die Wirtschaft werden weder eingeführt noch verändert oder abgeschafft. Darüber hinaus führt das Änderungsprotokoll weder für Unternehmen noch für Bürgerinnen und Bürger und für die Steuerverwaltung des Bundes und der Länder zu messbaren Veränderungen des Erfüllungsaufwandes.

Die „One in, one out“-Regel ist nicht anzuwenden, weil es sich um die 1:1-Umsetzung eines völkerrechtlichen Vertrages handelt.

F. Weitere Kosten

Unternehmen, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren, direkten Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Protokoll vom 21. Juli 2022
zur Änderung des Abkommens vom 25. Januar 2010
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Bulgarien
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
und der Steuerverkürzung
auf dem Gebiet der Steuern
vom Einkommen und vom Vermögen**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 31. März 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 21. Juli 2022 zur Änderung des Abkommens vom 25. Januar 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bulgarien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Olaf Scholz

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf

Gesetz zu dem Protokoll vom 21. Juli 2022 zur Änderung des Abkommens vom 25. Januar 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bulgarien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Sofia am 21. Juli 2022 unterzeichneten Protokoll zur Änderung des Abkommens vom 25. Januar 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bulgarien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 2010 II S. 1286, 1287) wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 9 Absatz 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Protokoll ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Absatz 3 des Grundgesetzes erforderlich, da das Aufkommen aus den durch das Protokoll betroffenen Steuern gemäß Artikel 106 Absatz 3, 5 und 6 des Grundgesetzes ganz oder zum Teil den Ländern oder den Gemeinden zusteht.

Darüber hinaus ist die Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 108 Absatz 5 Satz 2 des Grundgesetzes erforderlich, da das Protokoll Verfahrensregelungen enthält, die sich auch an die Landesfinanzbehörden richten.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Protokoll nach seinem Artikel 9 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Mit dem Vertragsgesetz erfolgt die Umsetzung des am 21. Juli 2022 unterzeichneten Protokolls zur Änderung des Abkommens vom 25. Januar 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bulgarien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 2010 II S. 1286, 1287).

Hervorzuheben ist, dass durch eine Änderung des Titels und der Präambel entsprechend dem BEPS-Mindeststandard ausgedrückt wird, dass sowohl Doppelbesteuerungen und reduzierte Besteuerungen als auch Nichtbesteuerungen vermieden werden sollen. Zudem wird die dem BEPS-Mindeststandard entsprechende Missbrauchsvermeidungsklausel, die auf ein Hauptzweck-Kriterium abstellt („Principal Purpose Test“ – PPT), aufgenommen.

Das Vertragsgesetz steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der VN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Es trägt insbesondere zur ökonomischen Dimension der Nachhaltigkeit bei.

Die Bundesregierung misst den Erfolg ihrer Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung anhand von bestimmten Indikatoren und darauf bezogenen Zielen, die sich in ihrer Systematik an den globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung (Nachhaltigkeitsziele) der Vereinten Nationen orientieren. Das Gesetz dient der nachhaltigen Entwicklung, da mit dem Protokoll die Nachhaltigkeitsziele 10 („Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern“) und 17 („Umsetzungsmittel stärken und die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben erfüllen“) unterstützt werden.

Entsprechend des Nachhaltigkeitszieles 10 leisten Steuern einen Beitrag, um Einkommensungleichheit zu verringern. Steuerverkürzung oder -umgehung bedroht die Effektivität dieses Ausgleichs. Die Umsetzung der BEPS-Empfehlungen, auch durch das hier vorliegende Protokoll, ist ein wesentlicher Baustein zur Schließung von Steuerschlupflöchern und für eine faire globale Besteuerung.

Entsprechend des Nachhaltigkeitszieles 17 trägt die Umsetzung der BEPS-Empfehlungen zudem dazu bei, die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung zu verbessern und die Kapazitäten zur Erhebung von Steuern zu verbessern.

Dabei unterstützt das Vorhaben die folgenden Indikatorenbereiche: 8.2a (Staatsverschuldung), 8.3 (Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge) und 8.4 (Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit). Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

Die Maßnahmen dienen der Sicherung des Steueraufkommens.

Es ist davon auszugehen, dass durch das Änderungsprotokoll zum Abkommen kein eigenständiger Erfüllungsaufwand begründet wird. Informationspflichten für die Wirtschaft werden weder eingeführt noch verändert oder abgeschafft. Darüber hinaus führt das Änderungsprotokoll weder für Unternehmen noch für Bürgerinnen und Bürger und für die Steuerverwaltung des Bundes und der Länder zu messbaren Veränderungen des Erfüllungsaufwandes. Die „One in, one out“-Regelung ist nicht anzuwenden, weil es sich bei diesem Vertragsgesetz um die 1:1-Umsetzung eines völkerrechtlichen Vertrages handelt.

Unternehmen, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren, direkten Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind von diesem Gesetz nicht zu erwarten.

Da der dem Vertragsgesetz zugrunde liegende völkerrechtliche Vertrag keine Befristung seiner Anwendung enthält, kommt eine Befristung des Vertragsgesetzes nicht in Betracht. Einer Evaluation des Vertragsgesetzes bedarf es nicht, da der dem Vertragsgesetz zugrunde liegende völkerrechtliche Vertrag nur durch einen weiteren bilateralen völkerrechtlichen Vertrag geändert oder durch dessen Kündigung einseitig beendet werden könnte.

Protokoll
zur Änderung des Abkommens vom 25. Januar 2010
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Bulgarien
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Protocol
amending the Agreement of 25 January 2010
between the Federal Republic of Germany
and the Republic of Bulgaria
for the Avoidance of Double Taxation and of Tax Evasion
with respect to Taxes on Income and on Capital

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Republik Bulgarien –

The Federal Republic of Germany
and
the Republic of Bulgaria,

von dem Wunsch geleitet, ein Protokoll zur Änderung des Abkommens vom 25. Januar 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bulgarien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zu schließen –

Desiring to conclude a Protocol amending the Agreement of 25 January 2010 between the Federal Republic of Germany and the Republic of Bulgaria for the Avoidance of Double Taxation and of Tax Evasion with respect to Taxes on Income and on Capital,

sind wie folgt übereingekommen:

Have agreed as follows:

Artikel 1

Der Titel wird wie folgt gefasst:

„Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Bulgarien
zur Beseitigung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
sowie zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung“.

Article 1

The Title shall read as follows:

“Agreement
between the Federal Republic of Germany
and the Republic of Bulgaria
for the Elimination of Double Taxation
with respect to Taxes on Income and on Capital
and the Prevention of Tax Evasion and Avoidance”.

Artikel 2

Die Präambel wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Republik Bulgarien –

in der Absicht, in Bezug auf die unter dieses Abkommen fallenden Steuern eine Doppelbesteuerung zu beseitigen, ohne Möglichkeiten zur Nicht- oder Niedrigbesteuerung durch Steuerverkürzung oder -umgehung (unter anderem durch missbräuchliche Gestaltungen mit dem Ziel des Erhalts von in diesem Abkommen vorgesehenen Erleichterungen zum mittelbaren Nutzen von in Drittstaaten ansässigen Personen) zu schaffen –

sind wie folgt übereingekommen:“.

Article 2

The Preamble shall read as follows:

“The Federal Republic of Germany
and
the Republic of Bulgaria,

Intending to eliminate double taxation with respect to the taxes covered by this Agreement without creating opportunities for non-taxation or reduced taxation through tax evasion or avoidance (including through treaty-shopping arrangements aimed at obtaining reliefs provided in this Agreement for the indirect benefit of residents of third States),

Have agreed as follows:”.

Artikel 3

Artikel 3 „Allgemeine Begriffsbestimmungen“ Absatz 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) bedeutet der Ausdruck „Deutschland“ die Bundesrepublik Deutschland und umfasst, wenn im geographischen Sinne verwendet, das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie das an das Küstenmeer angrenzende Gebiet des Meeresbodens, seines Untergrunds und der darüber liegenden Wassersäule, in dem die Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften souveräne Rechte oder Hoheitsbefugnisse zum Zweck der Erforschung, Ausbeutung, Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden und nicht lebenden natürlichen Ressourcen oder zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern ausübt;“.

Artikel 4

Artikel 22 „Vermeidung der Doppelbesteuerung“ Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auf Seiten Bulgariens wird die Doppelbesteuerung wie folgt vermieden:

- a) Bezieht eine in Bulgarien ansässige Person Einkünfte, die nach diesem Abkommen in Deutschland besteuert werden können, so rechnet Bulgarien auf die vom Einkommen dieser Person zu erhebende Steuer den Betrag an, der der in Deutschland gezahlten Einkommensteuer entspricht. Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten Einkommensteuer nicht übersteigen, der auf die Einkünfte entfällt, die in Deutschland besteuert werden können.
- b) Einkünfte einer in Bulgarien ansässigen Person, die nach dem Abkommen von der Besteuerung in Bulgarien auszunehmen sind, können gleichwohl in Bulgarien bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen der Person einbezogen werden.“

Artikel 5

Artikel 24 „Verständigungsverfahren“ Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Hält die zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats so zu regeln, dass eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird. Die Verständigungsregelung ist ungeachtet der Fristen des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten durchzuführen. Hält eine zuständige Behörde die Einwendung des Steuerpflichtigen für unbegründet, so unterrichtet oder konsultiert sie unverzüglich die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats.“

Artikel 6

Artikel 28 „Anwendung des Abkommens in bestimmten Fällen“ wird wie folgt gefasst:

„Artikel 28**Verhinderung von Abkommensmissbrauch**

(1) Dieses Abkommen ist nicht so auszulegen, als hindere es einen Vertragsstaat, seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Verhinderung der Steuerverkürzung oder Steuerumgehung anzuwenden. Führt Satz 1 zu einer Doppelbesteuerung, so beraten die zuständigen Behörden nach Artikel 24 Absatz 3, wie die Doppelbesteuerung zu vermeiden ist.

(2) Ungeachtet der sonstigen Bestimmungen dieses Abkommens wird eine Vergünstigung nach diesem Abkommen nicht für bestimmte Einkünfte oder Vermögenswerte gewährt, wenn unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Tatsachen und Umstände

Article 3

Sub-paragraph a) of paragraph 1 of Article 3 “General Definitions” shall read as follows:

“a) the term “Germany” means the Federal Republic of Germany and, when used in a geographical sense, includes the territory of the Federal Republic of Germany as well as the area of the sea-bed, its subsoil and the superjacent water column adjacent to the territorial sea, wherein the Federal Republic of Germany exercises sovereign rights or jurisdiction in conformity with international law and its national legislation for the purpose of exploring, exploiting, conserving and managing the living and non-living natural resources or for the production of energy from renewable energy sources;”.

Article 4

Paragraph 2 of Article 22 “Elimination of Double Taxation” shall read as follows:

“(2) In the case of Bulgaria, double taxation shall be eliminated as follows:

- a) where a resident of Bulgaria derives income which, in accordance with the provisions of this Agreement, may be taxed in Germany, Bulgaria shall allow as a deduction from the tax on the income of that resident an amount equal to the income tax paid in Germany. However, such deduction shall not exceed that part of the income tax, as computed before the deduction is given, which is attributable to the income which may be taxed in Germany;
- b) where in accordance with any provision of this Agreement income derived by a resident of Bulgaria is exempt from tax in Bulgaria, Bulgaria may nevertheless, in calculating the amount of tax on the remaining income of such resident, take into account the exempted income.”.

Article 5

Paragraph 2 of Article 24 “Mutual Agreement Procedure” shall read as follows:

“(2) The competent authority shall endeavour, if the objection appears to it to be justified and if it is not itself able to arrive at a satisfactory solution, to resolve the case by mutual agreement with the competent authority of the other Contracting State, with a view to the avoidance of taxation which is not in accordance with the Agreement. Any agreement reached shall be implemented notwithstanding any time limits in the domestic law of the Contracting States. Where a competent authority does not consider the taxpayer’s objection to be justified it shall notify or consult the competent authority of the other Contracting State without delay.”.

Article 6

Article 28 “Application of the Agreement in Special Cases” shall read as follows:

“Article 28**Prevention of Treaty Abuse**

(1) This Agreement shall not be interpreted to mean that a Contracting State is prevented from applying its domestic legal provisions on the prevention of tax evasion or tax avoidance. If the foregoing provision results in double taxation, the competent authorities shall consult each other pursuant to paragraph 3 of Article 24 on how to avoid double taxation.

(2) Notwithstanding the other provisions of this Agreement, a benefit under this Agreement shall not be granted in respect of an item of income or capital if it is reasonable to conclude, having regard to all relevant facts and circumstances, that obtaining that

die Feststellung gerechtfertigt ist, dass der Erhalt dieser Vergünstigung einer der Hauptzwecke einer Gestaltung oder Transaktion war, die unmittelbar oder mittelbar zu dieser Vergünstigung geführt hat, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die Gewährung dieser Vergünstigung unter diesen Umständen mit dem Ziel und Zweck der einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens im Einklang steht.“

Artikel 7

Der Titel des Protokolls zum Abkommen sowie der darauf folgende Satz werden wie folgt gefasst:

„Protokoll
zum Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Bulgarien
zur Beseitigung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
sowie zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung

Die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Bulgarien haben die nachstehenden Bestimmungen vereinbart, die Bestandteil des Abkommens sind:“.

Artikel 8

Nummer 5 des Protokolls zum Abkommen wird aufgehoben.

Artikel 9

(1) Dieses Änderungsprotokoll bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich ausgetauscht.

(2) Dieses Änderungsprotokoll tritt am Tag des Austauschs der Ratifikationsurkunden in Kraft. Das Abkommen in der durch dieses Änderungsprotokoll geänderten Fassung ist daraufhin in beiden Vertragsstaaten anzuwenden

- a) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf die Beträge, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahrs gezahlt werden, das dem Jahr folgt, in dem das Änderungsprotokoll in Kraft tritt;
- b) bei den übrigen Steuern auf Steuern, die für Zeiträume erhoben werden, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahrs beginnen, das dem Jahr folgt, in dem das Änderungsprotokoll in Kraft tritt.

Geschehen zu Sofia am 21. Juli 2022 in zwei Urschriften, jede in deutscher, bulgarischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des bulgarischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

benefit was one of the principal purposes of any arrangement or transaction that resulted directly or indirectly in that benefit, unless it is established that granting that benefit in these circumstances would be in accordance with the object and purpose of the relevant provisions of this Agreement.”.

Article 7

The Title of the Protocol to the Agreement and the sentence following the Title shall read as follows:

“Protocol
to the Agreement
between the Federal Republic of Germany
and the Republic of Bulgaria
for the Elimination of Double Taxation
with respect to Taxes on Income and on Capital
and the Prevention of Tax Evasion and Avoidance

The Federal Republic of Germany and the Republic of Bulgaria have agreed on the following provisions, which shall form an integral part of the Agreement:”.

Article 8

Paragraph (5) of the Protocol to the Agreement shall be deleted.

Article 9

(1) This Amending Protocol shall be ratified; the instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible.

(2) This Amending Protocol shall enter into force on the day of the exchange of the instruments of ratification. The Agreement as amended by this Amending Protocol shall thereupon have effect in both Contracting States:

- a) in the case of taxes withheld at source, in respect of amounts paid on or after the first day of January in the calendar year next following the year in which this Amending Protocol enters into force;
- b) in the case of other taxes, in respect of taxes levied for periods beginning on or after the first day of January in the calendar year next following the year in which this Amending Protocol enters into force.

Done at Sofia on 21st July 2022 in duplicate in the German, Bulgarian and English languages, each text being authentic. In case of divergent interpretations of the German and Bulgarian texts, the English text shall prevail.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany

C. Eichhorn

Für die Republik Bulgarien
For the Republic of Bulgaria

Assen Vassilev

Denkschrift

I. Allgemeines

Das in Sofia am 21. Juli 2022 unterzeichnete Änderungsprotokoll ändert das Abkommen vom 25. Januar 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bulgarien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 2010 II S. 1286, 1287) und setzt den sogenannten BEPS-Mindeststandard im bilateralen Verhältnis zur Republik Bulgarien um.

Die Inhalte des Änderungsprotokolls beruhen auf den Arbeiten im Rahmen des Mehrseitigen Übereinkommens zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Multilaterales Instrument – MLI) vom 24. November 2016, das am 7. Juni 2017 durch die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet wurde, und ist für die Bundesrepublik Deutschland am 1. April 2021 in Kraft getreten. Ziel ist, die abkommensbezogenen Empfehlungen des gemeinsamen Projekts der OECD und der G20 zur Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung („Base Erosion and Profit Shifting“ – BEPS) – insbesondere des Mindeststandards in Aktionspunkt 6 (Vermeidung von Abkommensmissbrauch) – in die zwischen den beigetretenen Staaten bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zu implementieren. Für die Wirkung des Multilateralen Instruments ist entscheidend, welche Auswahlentscheidungen die einzelnen Unterzeichnerstaaten getroffen haben und inwieweit eine Übereinstimmung der Auswahlentscheidungen im jeweiligen bilateralen Verhältnis vorliegt („matching“).

Mit der Republik Bulgarien wurde vereinbart, die Ergebnisse der Auswahlentscheidungen zum Multilateralen Instrument zwischen Deutschland und Bulgarien nicht mittels MLI, sondern über ein bilaterales Änderungsprotokoll umzusetzen. Das Abkommen vom 25. Januar 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bulgarien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 2010 II S. 1286, 1287) wurde daher aus dem Geltungsbereich des Multilateralen Instruments ausgenommen.

II. Besonderes

Zu Artikel 1

Dieser Artikel ersetzt den Wortlaut des Titels des Abkommens. Durch die zusätzliche Bezugnahme auf die Verhinderung der Steuerumgehung entspricht dieser dem derzeit aktuellen OECD-Musterabkommen 2017.

Damit wird einer der BEPS-Empfehlungen zu Aktionspunkt 6 gefolgt, welche vorsieht, dass bereits im Titel eindeutig zum Ausdruck gebracht werden soll, dass das Doppelbesteuerungsabkommen neben der Vermeidung einer Doppelbesteuerung auch Steuerverkürzung und -umgehung verhindern soll. Gemeinsam mit der entsprechenden Ergänzung der Präambel (siehe zu Artikel 2) soll die eindeutige Absichtsbekundung der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bulgarien für die Aus-

legung und Anwendung der Bestimmungen des Abkommens gemäß Artikel 31 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (WÜRV) auch im Hinblick auf die Verhinderung von Steuerumgehung maßgeblich sein.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel ersetzt den Wortlaut der Präambel des Abkommens. Im Vergleich zum bisherigen Wortlaut der Präambel enthält der neue Wortlaut die Zielsetzung, Doppelbesteuerung zu beseitigen, ohne Möglichkeiten zur Nicht- oder Niedrigbesteuerung durch Steuerverkürzung oder -umgehung (unter anderem durch missbräuchliche Gestaltung) zu schaffen.

Damit wird ein BEPS-Mindeststandard zu Aktionspunkt 6 umgesetzt, welcher vorgibt, dass bereits in der Präambel eindeutig zum Ausdruck gebracht werden soll, dass das Doppelbesteuerungsabkommen neben der Vermeidung einer Doppelbesteuerung auch Steuerverkürzung und -umgehung verhindern soll. Gemeinsam mit der entsprechenden Ergänzung im Titel (siehe zu Artikel 1) soll die eindeutige Absichtsbekundung der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bulgarien für die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Abkommens gemäß Artikel 31 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (WÜRV) auch im Hinblick auf die Verhinderung von Steuerumgehung maßgeblich sein.

Zu Artikel 3

Mit diesem Artikel wird die sogenannte Territorialklausel der Bundesrepublik Deutschland neu gefasst und damit an die aktuell den Verhandlungen im Bereich der Doppelbesteuerungsabkommen zugrunde liegende Vertragsstaatendefinition angepasst.

Zu Artikel 4

Dieser Artikel ändert die Bestimmungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung für den Ansässigkeitsstaat Bulgarien. Nach der bisherigen Regelung hat Bulgarien Doppelbesteuerungen durch Steuerfreistellung bzw. bei Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren und Veräußerungsgewinnen aus Aktien durch Steueranrechnung vermieden. Nach der neuen Regelung wird die Doppelbesteuerung für alle Einkünfte nur noch durch Steueranrechnung vermieden. Wie bisher enthält die neue Regelung zudem eine Klarstellung, dass Bulgarien nicht daran gehindert ist, sämtliche nach dem DBA in Bulgarien freizustellende Einkünfte für die Berechnung des Steuersatzes einzubeziehen (sogenannter Progressionsvorbehalt).

Zu Artikel 5

Dieser Artikel ergänzt Artikel 24 Absatz 2 um eine Regelung, wonach im Rahmen eines Verständigungsverfahrens die zuständige Behörde eines Vertragsstaates verpflichtet ist, die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaates unverzüglich darüber zu unterrichten bzw. zu konsultieren, wenn sie die Einwendungen des Steuerpflichtigen, die zu der Aufnahme des Verständigungs-

verfahrens geführt haben, für unbegründet hält. Damit wird der BEPS-Mindeststandard zur Verbesserung der Streitbeilegung umgesetzt.

Zu Artikel 6

Dieser Artikel ersetzt den Wortlaut des bisherigen Artikels 28 (Anwendung des Abkommens in bestimmten Fällen).

Die Artikelbezeichnung des neuen Artikels 28 wird geändert in „Verhinderung von Abkommensmissbrauch“.

Absatz 1 regelt ausdrücklich, dass das Abkommen der Anwendung nationaler Missbrauchsvorschriften nicht entgegensteht. Diese Regelung war bereits im bisherigen Artikel 28 enthalten.

Absatz 2 enthält eine allgemeine Missbrauchsvermeidungsklausel, die auf ein Hauptzweck-Kriterium abstellt (Principal Purpose Test – PPT). Danach können Vergünstigungen nach dem Abkommen in den Fällen versagt werden, in denen eine Gewährung dieser Vergünstigungen unangemessen wäre. Diese Regelung entspricht Artikel 7 Absatz 1 des MLI und setzt den sogenannten BEPS-Mindeststandard zu Aktionspunkt 6 um.

Zu Artikel 7

Dieser Artikel ersetzt den Wortlaut des Titels des Protokolls zum Abkommen sowie den einleitenden Satz. Der neue Titel des Protokolls wird dadurch an den neuen Titel des Abkommens angepasst und nimmt nun auch Bezug auf die Verhinderung der Steuerumgehung.

Zu Artikel 8

Dieser Artikel hebt die im Abkommen enthaltenen Datenschutzbestimmungen auf. Im Verhältnis zu Bulgarien findet die Datenschutzgrundverordnung Anwendung. Auf gesonderte Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten kann daher im Abkommen verzichtet werden.

Zu Artikel 9

Dieser Artikel regelt in Absatz 1 die Ratifikation und in Absatz 2 das Inkrafttreten sowie die zeitliche Anwendung des Änderungsprotokolls. Hiernach tritt das Änderungsprotokoll am Tag des Austauschs der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist für die Bundesrepublik Deutschland ab dem 1. Januar des Jahres anzuwenden, das auf das Jahr des Inkrafttretens folgt.